



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Mandat Michel Losey, Emanuel Waeber, Michel Zadory,
Pierre-André Page, Gilles Schorderet, Charles Brönimann,
Alfons Piller, Ueli Johner-Etter (*ersetzt Joseph Binz*),
Katharina Thalmann-Bolz (*ersetzt Jean-Claude Rossier*),
Roger Schuwey

MA 4030.11

Änderung der Verordnung über die Verbilligung der Krankenkassenprämien und des Reglements über die Stipendien

I. Zusammenfassung des Auftrages

Mit ihrem am 4. November 2011 eingereichten und gleichentags begründeten Auftrag verlangen die Autoren vom Staatsrat eine Änderung der Verordnung über die Versicherten mit Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien und des Reglements über die Stipendien und Studiendarlehen, damit Selbstständigerwerbende nicht mehr benachteiligt werden. In beiden Fällen sind sie der Ansicht, dass die Ausnahmen für das Bruttoeinkommen- und das Bruttovermögen angepasst oder abgeschafft werden sollten, da bei der Berechnung des anrechenbaren Einkommens der Anspruch erlischt, sobald eine dieser beiden Grenzen erreicht wird. Die Grossräte weisen darauf hin, dass diese Grenzen zwar vernünftig sind, ihr Mangel jedoch darin läge, dass nur Bruttobeträge berücksichtigt werden, was im Vergleich zu den Arbeitnehmenden einer erheblichen Ungleichheit gleichkommt.

II. Antwort des Staatsrates

Das System für die Berechnung des Einkommens, das den Anspruch auf Prämienverbilligungen bestimmt, stammt aus dem Jahr 1996, dem Jahr, in dem das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) in Kraft getreten ist. Das System wurde im Verlauf der Jahre verschiedenen Änderungen unterzogen, damit die Finanzhilfen immer besser auf Personen mit einem tatsächlichen Bedarf zugeschnitten werden konnte. Das maximale Bruttoeinkommen und das maximale Bruttovermögen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des KVG, am 1. Januar 1996, eingeführt wurden, sind jedoch unverändert geblieben (150 000 Franken bzw. 1 Million Franken). Weitere Informationen dazu finden sich in der Antwort auf die Anfrage Losey (QA 3288.09).

Die Höchstbeträge entstammen dem Artikel 13 des Ausführungsgesetzes vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG). Dort steht nämlich:

Art. 13 c) Ausnahme

Keinen Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen, deren Brutto-Einkommen oder -Vermögenswerte die vom Staatsrat festgesetzten Beträge überschreiten.

Laut Botschaft des Staatsrats vom 17. Oktober 1995 zum Entwurf des KVGG zielt dieser Artikel auf Personen mit hohem Einkommen oder hohen Vermögenswerten ab. Diese sollten über genügend finanzielle Mittel verfügen, um ihre Krankenkassenprämien selber zu bezahlen, auch wenn sie sich nach Abzug der Sozialabzüge unter dem Einkommen befinden würden, das den Anspruch auf Prämienverbilligungen bestimmt.

Im Reglement über die Stipendien und Studiendarlehen vom 8. Juli 2008 wurden die Grenzen des Bruttovermögens und -einkommens übernommen. Letztere entsprechen denjenigen aus dem Bereich der Krankenkassenprämienverbilligungen. Hier ist zu bemerken, diese bei den Parlamentsdebatten nicht angefochten wurden.

Die Festlegung von Maximalbeträgen war somit vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollt, und zwar sowohl für die Krankenversicherung als auch für die Stipendien und Studiendarlehen. Der Entscheid, sich auf steuertechnische Elemente zu beziehen, bietet den Vorteil der Klarheit. Ausserdem kann so Willkür vermieden werden. Der Staatsrat will das Prinzip nicht in Frage stellen. Die blosse Abschaffung der Grenzen würde Personen Anspruch auf Beiträge (Stipendium oder Krankenkassenprämien) geben, welche die Mittel für die Entrichtung dieser Beiträge problemlos aufzutreiben können, wodurch das Ziel, sich auf Personen in bescheidenen Verhältnissen zu konzentrieren, nicht mehr erreicht würde.

Allerdings sind diese Grenzen seit 1995 nicht mehr angepasst worden und entsprechen somit nicht mehr den aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten. Durch eine Anpassung könnte sowohl diesem als auch dem Auftrag Ducotterd (MA 4019.10) entsprochen werden, da beide Aufträge hervorheben, dass die Grenzen mit den Bruttovermögens- oder -einkommenswerten (Code 3.91 der Veranlagungsanzeige) oftmals überschritten werden, während Schulden sowie andere Sozialabzüge auf Aktiven in der Berechnung des massgebenden Einkommens nicht berücksichtigt werden.

Der Staatsrat ist einverstanden, die Grenze des Bruttovermögens von 1 Million auf 1,5 Millionen Franken anzuheben und die Grenzen des Bruttoeinkommens von 150 000 auf 200 000 Franken und die Regeln bzgl. Prämiensenkung und Stipendien und Studiendarlehen entsprechend zu ändern. Die Anhebung dieser Grenzen wird für den Staat zusätzliche Jahresausgaben in Höhe von ca. 410 000 Franken zur Folge haben.

Dem ist hinzuzufügen, dass der Staatsrat zur Umsetzung des Auftrags Ducotterd, der vom Grossen Rat bereits genehmigt wurde, die Ausführungsbestimmungen in Sachen Prämienverbilligungen und Ausbildungsbeiträge dahingehend ändert, dass Personen mit landwirtschaftlicher Tätigkeit als Haupterwerb dem Nettoeinkommen statt 5 nur 4 % des steuerbaren Vermögens hinzugefügt werden. Die jährlichen Auswirkungen für den Staat werden bei 340 000 Franken veranschlagt.

Die Regeländerungen bedingen eine Anpassung der Informatikprogramme der Steuerverwaltung, des Amtes für Ausbildungsbeiträge sowie der kantonalen Ausgleichskasse. Letztere wird für die Umsetzung des Auftrags Ducotterd noch gewichtiger ausfallen. Das Inkrafttreten wird deshalb in Abhängigkeit dieser technischen Auflagen, des Kantonshaushalts und des Sparprogramms festgesetzt.

Abschliessend beantragt der Staatsrat die Annahme des Auftrags Losey.